

BGer 6B_296/2016 vom 13. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_296_2016

FR: TF 6B_296/2016 du 13 juin 2017

IT: TF 6B_296/2016 del 13 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 7. Oktober 2015 betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung Beschwerde beim Bundesstrafgericht in Bellinzona eingereicht. Gleichzeitig erhob er Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne und stellte das Gesuch, das bundesgerichtliche Verfahren sei bis zum Entscheid des Bundesstrafgerichts zu sistieren, was mit Verfügung vom 31. März 2016 bewilligt wurde.

Das Bundesstrafgericht, Beschwerdekammer, hat seine Zuständigkeit bejaht und die vorliegende Angelegenheit mit Verfügung vom 9. Februar 2017 beurteilt. Es hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen, im Übrigen aber abgewiesen.

Das Bundesgericht hat in der Folge die Verfahrenssistierung aufgehoben und dem Beschwerdeführer am 12. Mai 2017 die Möglichkeit eingeräumt, sich zur in Aussicht genommenen Abschreibung der Beschwerde bei ihm zu äussern. Der Beschwerdeführer liess diese Frist unbenützt verstreichen. Da auch keine Gründe ersichtlich sind, welche gegen eine Erledigung durch Abschreibung sprechen könnten, ist die Beschwerde in Strafsachen als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

E. 2

Es sind keine Kosten zu erheben und keine Entschädigungen auszurichten. Dem Beschwerdeführer ist der am 29. März 2016 bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.